

Finanz- und Gebührenordnung

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Wirtschaftlichkeit - Sparsamkeit

Der BVDG ist nach § 15 der Satzung, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes.

§ 2 Haushalt

- 2.1 Im Haushalt werden alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Geschäftsjahr dargestellt.
- 2.2 Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Er ist aufzugliedern nach Ressorts und nach den Belangen der Buchführung.
- 2.3 Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
- 2.4 Der Haushaltsplan ist im Bundesausschuss spätestens bis November (für das folgende Jahr) zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- 2.5 Für die Nachbewilligung von Maßnahmen und bei wesentlichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen ist vom Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung ein Nachtragshaushalt aufzustellen und dem Bundesausschuss vorzulegen.

§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege

- 3.1 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.
- 3.2 Alle Buchungen sind zu belegen.
- 3.3 Die Bücher sind jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden. Werden Forderungen von BVDG-Mitgliedern oder Beschäftigten nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres (Poststempel) an die BVDG-Geschäftsstelle gestellt, erfolgt keine Erstattung mehr.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

- 4.1 Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.
- 4.2 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes einzugehen.
- 4.3 Bei der Vergabe von Aufträgen ist gemäß dem jeweils gültigen Erlass des BMI (aktuell gilt der Erlass vom 22.11.1999 [AZ: O 2 (c) – 634 112/52]) zu verfahren. Zu jedem Kauf von Geräten/ Gegenständen muss ein Vergabevermerk vorliegen.
- Bei Aufträgen mit einem Schätzwert von 500,00 € bis 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen.
 - Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 1.000,00 € bis 8.000,00 € ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.
 - Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 8.000,00 € sind die Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren öffentlich auszuschreiben.
 - Das Ergebnis der Preisermittlung ist gemäß § 30 VOL/A in einem Vergabevermerk aufzunehmen. Für Zwecke der Einzelrechnungslegung ist der Vermerk mit den Beschaffungsunterlagen (einschließlich der schriftlichen Angebote) dem Rechnungsbeleg beizufügen.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, vorstehende Bedingungen nach Maßgabe etwaiger Änderungen der BMI-Vorgaben angepasst umzusetzen, bis die geänderten Bedingungen in der FuGO berücksichtigt worden sind.

- 4.4 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- 4.5 Kassenführung: Der BVDG unterhält für seine Zwecke ein Girokonto. Darüber hinaus führt der BVDG eine Handkasse. Die Handkassenführung obliegt den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des BVDG. Für das Tagesgeschäft darf die Handkasse höchstens 200,00 € enthalten, übersteigende Beträge sind umgehend dem Girokonto des BVDG zuzuführen. Ausnahmen sind Veranstaltungen mit erhöhtem Bedarf an Barmitteln. Der Geschäftsstelleleiter/ die Geschäftsstelle führt die Handkasse mit einem Kassenbuch, sodass der Kassenbestand jederzeit aktuell nachvollziehbar ist.
- 4.6 Zur Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit wird ausnahmslos das „vier Augen Prinzip“ angewandt, um zu vermeiden, dass eine einzelne Person entscheidende Vorgänge alleine annehmen, bearbeiten und auch abschließen kann.

§ 5 Vorschüsse

- 5.1 Entstehen für die Durchführung oder Beschickung einer Veranstaltung Barauslagen, kann von der zuständigen Kasse ein Vorschuss gewährt werden. Der Vorschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.

- 5.2 Neue Vorschüsse an denselben Mitarbeiter können nur gewährt werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

§ 6 Jahresabschluss

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Bundesausschuss eine Jahresrechnung durch den Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung vorzulegen. Die Jahresabrechnung enthält:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltes,
- Zusammenstellung des Vermögensstatus des BVDG.

Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben sind in der Jahresrechnung zu erläutern.

§ 7 Revision

- § 7.1 Die auf dem Bundestag gewählten Kassenprüfer haben dem Bundesausschuss einen unabhängigen Bericht über die Kassenführung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. Hierzu soll jeweils innerhalb eines Geschäftsjahres eine Prüfung stattfinden.

An der Prüfung müssen mindestens 2 Kassenprüfer beteiligt sein.

- 7.2 Nach jeder Prüfung hat eine Prüfungsbesprechung stattzufinden, an der die Kassenprüfer und der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung zu beteiligen sind. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Kostenerstattung

Kosten die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung der Aufgaben im BVDG entstehen, werden nach der Gebührenordnung ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Auslagen für Telefon und Porti sowie Honorare für Lehrgänge und Trainingsmaßnahmen oder Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter.

II. Gebühren und Honorarordnung

Die Gebühren und Honorarordnung ist für den BVDG verbindlich. Für die Mitgliedsverbände (LO) dient sie zur Orientierung.

§ 9 Reisekosten

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht, oder die Reise durch einen schriftlichen Auftrag bzw. eine Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt gilt.

Zu den Reisekosten gehören:

- a) Fahrtkosten
- b) Tagegelder
- c) Übernachtungsgelder

Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung - laut Vordruck - vergütet.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter

Kampfrichter erhalten je Kampfrichtereinsatz im Rahmen einer Gewichtheberveranstaltung

- für Einsätze in der I. Bundesliga eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00
- für Einsätze in der II. Bundesliga in Höhe von € 35,00 und für alle anderen Einsätze in Höhe von € 15,00;
- die Erstattung der Reisekosten gemäß § 9.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Trainer und Lehrgangsreferenten

Die Aufwandsersstattungen für Trainertätigkeit und Lehrgangstätigkeit umfassen:

Erstattung der Reisekosten nach § 9,
Honorar nach Honorartabelle § 15.

§ 12 - § 14 gestrichen

§ 15 Honorar für Referate

Je Unterrichtseinheit für Referenten ohne akademischen Abschluss	€ 25,00
Je Unterrichtseinheit für Referenten mit akademischem Abschluss	€ 32,00
Je Unterrichtseinheit für Referenten mit Lehrtätigkeit an Hochschulen oder akademischer Lehrbefähigung/Promotion	€ 39,00

Hauptamtliche Bundes- und Landestrainer sind hiervon ausgenommen, wenn die Referententätigkeit in der regulären Dienstzeit ausgeübt wird.

Außnahmegenehmigungen sind durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten unter Berücksichtigung einer schriftlichen Begründung beim BVDG einzureichen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

§ 16.1 Mitgliedsbeiträge der Landesverbände und Vereine, zuzüglich der jährlich vom Gesamtvorstand festzulegenden Informationszulage *)

a) Jährliche Mitgliedsbeiträge der Landesverbände	
* bei 1-2 Vereinen	200,00 Euro
* bei 3-5 Vereinen	400,00 Euro
* bei 6-8 Vereinen	600,00 Euro
* ab 9 Vereine betragen die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Landesverbände pro Stimme (entsprechend §20 der Satzung)	200,00 Euro
b) Jährliche Mitgliedsbeiträge der Landesverbände pro Verein	250,00 Euro
Jährliche Mitgliedsbeiträge der Landesverbände im Verein pro Kopf 0,25€ ab dem 01.01.2015	0,25 Euro

16.2	Jährlicher Mitgliedsbeitrag I. Bundesliga	1100,00 Euro
16.3	Jährlicher Mitgliedsbeitrag II. Bundesliga	800,00 Euro
16.4	Jährlicher Mitgliedsbeitrag für Junioren / Senioren / Masters **)	12,00 Euro
16.5	Jährlicher Mitgliedsbeitrag für Jugendliche **)	3,90 Euro
16.6	Einmaliger Mitgliedsbeitrag für Sportler/innen	20,00 Euro
16.7	Mitgliedsbeitrag für Kampfrichter Bezirks- und Landeslizenz für 4 Jahre	20,00 Euro
	Mitgliedsbeitrag für Kampfrichter Bundes- lizenz für 4 Jahre (Startjahr: 1985)	25,00 Euro
	Einmaliger Mitgliedsbeitrag für Kampfrichter- Ausweis (Bearbeitungsgebühr Erstaussstellung)	15,00 Euro

16.8 Trainerlizenzen (Verlängerung der Lizenz)

16.8.1 Mitgliedsbeiträge für den Bereich Leistungssport

Mitgliedsbeitrag für C- Trainer (Laufzeit 4 Jahre)	25,00 Euro
Mitgliedsbeitrag für B- Trainer (Laufzeit 3 Jahre)	20,00 Euro
Mitgliedsbeitrag für A- Trainer (Laufzeit 2 Jahre)	20,00 Euro

16.8.2 Mitgliedsbeiträge für den Bereich Breitensport

Mitgliedsbeitrag für C- Trainer (Laufzeit 4 Jahre)	25,00 Euro
Mitgliedsbeitrag für B- Trainer (Laufzeit 3 Jahre)	25,00 Euro
Mitgliedsbeitrag für A- Trainer (Laufzeit 2 Jahre)	25,00 Euro

16.9 Bei Ersteinsatz bzw. Vereinswechsel von Sportlern/ Sportlerinnen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist der in § 19 FGO festgelegte Pauschalbetrag zu zahlen.

16.9.1 Bei regulärem. Vereinswechsel von Sportlern/ Sportlerinnen ohne Neuausstellung eines Startbuches, ergibt sich eine Bearbeitungspauschale von 9,00€

16.10 Die Bereitstellung und Übergabe des Programms zur Wettkampfführung und Ergebnisübertragung von Mannschaftskämpfen kostet einmalig € 100,- (Einmalgebühr). Die Informationspauschale beträgt € 20,- pro folgende Saison. Im ersten Jahr der Bereitstellung entfällt diese Pauschale und ist in der Einmalgebühr beinhaltet.

*) Die von den Mitgliedsverbänden zu zahlenden jährlichen Mitgliedsbeiträge der Vereine müssen bis spätestens 31. Mai des Rechnungsjahres auf das Konto des DAB (BVDG) überwiesen werden.

**) 33 1/3 % erhält der entsprechende Mitgliedsverband

§ 17 Gebühren für Rechtsfälle

Für Rechtsfälle gelten die in der Rechts- und Strafordnung festgelegten Gebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Ordnungsgelder

- Ordnungsgeld für jede fehlende Startmarke	€ 10,00
- Ordnungsgeld für jedes fehlende Startbuch	€ 10,00
- Ordnungsgeld für jedes eingezogene volle oder ungültige Startbuch	€ 10,00
- Ordnungsgeld für nicht erworbene Bundesligalizenz	€ 100,00
- Ordnungsgeld für nicht vorgelegte/fehlende Bundesligalizenz	€ 25,00

§ 19 Pauschaler Kostenersatz

a) Wechselt ein Athlet sein Einzel- oder Mannschaftsstartrecht, wird ein pauschalierter Kostenersatz fällig.

b) Die Höhe des Kostenersatzes wird wie folgt pauschaliert:

	Männer	Frauen
1) Internationale Klasse	€ 2550,00	€ 2550,00
2) Nationale Klasse	€ 2000,00	€ 2000,00
3) Leistungsklasse I	€ 1500,00	€ 1500,00
4) Leistungsklasse II	€ 1000,00	€ 1000,00
5) Leistungsklasse III	€ 600,00	€ 600,00
6) Leistungsklasse I der Schüler/Jugend/Junioren	€ 600,00	€ 500,00
7) Leistungsklasse II der Schüler/Jugend/Junioren	€ 300,00	€ 300,00
8) Leistungsklasse III der Schüler/Jugend/Junioren	€ 300,00	€ 200,00

bei 6) sofern keine Erstattung nach 1) – 5) erfolgt.

Die Kostenerstattung nach 6), 7) und 8) erhöht sich um 100%, sofern der Sportler zum Zeitpunkt des Vereinswechsels dem Sporthilfekader (A-C/D) angehört.

Für Athleten, die in den letzten 12 Monaten eine Medaille bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften gewonnen haben, erhöht sich der Kostenersatz um weitere € 500,00.

- c)** Der Kostenersatz wird immer zu 100% fällig, gleichgültig, ob es sich um einen Wechsel des Einzel- oder Mannschaftsstartrechts handelt. Erfolgt innerhalb eines Kalenderjahres der Wechsel des Einzel- und Mannschaftsstartrechts zum gleichen Verein, werden zusammen nur 100 % fällig. Wechselt ein/e Sportler/in von 2 verschiedenen Vereinen (Einzelstartrecht Verein A, Mannschaftsstartrecht Verein B) mit beiden Startrechten zum gleichen Verein, so hat der Verein C den entsprechenden Kostenersatz sowohl an den Verein A, als auch an den Verein B in entsprechender Höhe zu zahlen.
- d)** Die gemäß § 19 b anzusetzende Leistungsbemessung für die Höhe des Kostenersatzes ist für das Einzel- wie für das Mannschaftsstartrecht getrennt zu bewerten. Für die Höhe des Kostenersatzes ist die beste Wettkampfleistung der letzten 12 Monate heranzuziehen. Hat der Athlet in den letzten 12 Monaten keinen Kampf bestritten, so wird die beste Leistung im Zeitraum der ersten 6 Monate nach Erteilung des Startrechts für den Neuverein der Kostenpauschale zugrunde gelegt.
- e)** Beim Wechsel des Einzel- oder Mannschaftsstartrechtes eines Kadersportlers bzw. einer Kadersportlerin (A-C/D Kader) erhält der BVDG immer einen pauschalierten Kostenersatz. Er beträgt 1/3 der in § 19 b) festgelegten Pauschalen.
- f)** Startet ein BVDG Athlet für einen ausländischen Verband im Wettkampf, so wird ein pauschaler Kostenersatz von 500€ an den nationalen Verband (BVDG) fällig. Der Betrag wird zu 50% dem Sportler angehörigen Verein übergeben. Zu begleichen ist der Kostenersatz auf Rechnung im Voraus von dem ausländischen Verband/Verein.

BVDG-Leistungsklassen**Männer:**

Gew. Klasse	Aktive			Schüler/Jugend/Junioren				
	Intern. Klasse	Nat. Klasse	LK I	LK II	LK III	LK I	LK II	LK III
- 56	250	230	215	200	185	175	160	145
- 62	275	255	240	225	210	200	185	170
- 69	295	275	260	245	230	220	205	190
- 77	315	295	280	265	250	240	225	210
- 85	335	315	300	285	270	260	245	230
- 94	355	335	320	305	290	280	265	250
- 105	370	350	335	320	305	295	280	265
+105	390	370	355	340	315	305	290	275

Frauen:

	Aktive					Schüler/Jugend/ Junioren		
	Intern. Klasse	Nat. Klasse	LK I	LK II	LK III	LK I	LK II	LK III
-48	180	170	160	148	136	126	116	107
-53	192	180	167	155	143	133	123	114
-58	205	193	182	166	154	143	133	124
-63	215	202	188	175	164	154	144	135
-69	228	215	201	188	176	166	156	147
-75	238	225	210	198	186	176	166	157
ü75	256	238	230	215	200	185	175	166

Erläuterung:

(Schüler: (AK13/14/15)

(Jugend (AK16-17)

§ 20 Veranstaltungs-Gebühren

Der Bundesausschuss ist für die Festsetzung von Startgebühren zur Teilnahme an Deutschen-Meisterschaften aller Altersklassen und für die Genehmigung von Wettkämpfen zuständig.

Startgebühren 2007 :

	Startgebühr pro Sportler EUR	Anteil ausr. Verein EUR	BVDG- Anteil EUR
DM der Frauen / Männer	30,00	10,00 / 25%	20,00 / 75%*
DM der Senioren/innen	30,00	10,00 / 25%	20,00 / 75%*
DM der Junioren/innen	25,00	10,00 / 40%	15,00 / 60%*
DM der A-Jugend	x	x	4,00
DM der B-Jugend	x	x	3,00
DM der C-Jugend	x	x	2,00

x = Startgebühr gesamt pro Sportler und Anteil ausr. Verein ist abhängig von jährlichem Beschluss der DGJ. Der BVDG-Anteil bleibt dabei unverändert.

*10€ werden zweckgebunden für Antidopingmaßnahmen / Gebühren verwendet.

Genehmigung von Wettkämpfen (§§ 50, 51 SPO) **15,00 EUR.**

Für die Durchführung von internationalen Veranstaltungen und Meisterschaften erfolgt die Festlegung der Veranstaltungsgebühr je nach Wertigkeit durch den BVDG-Vorstand.

§ 21 Gebühren für Trainerlizenzen

§ 21.1 Gebühren für Trainerlizenzen (Erstausstellung und Umschreibungen anerkannter ähnlicher Lizenzen)

Alle Lizenzen werden durch den BVDG ausgestellt; aus datenschutzrechtlichen Gründen muss im Anmeldeverfahren der Landesverbände darauf hingewiesen werden, dass personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Email-Adresse, Lieferadresse zum Zweck der Ausstellung der Lizenz dem Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V. übermittelt werden.

Neuausstellung-Trainer-C-Lizenz Breiten- und Leistungssport für Landesfachverbände	15,00 €
Verlängerung Trainer-A- und B-Leistungssport (A-und B-Lizenz; sofern die Ausbildung durch den BVDG erfolgte)	25,00 €
Neuausstellung Trainer-B-Breitensport - (sofern die Ausbildung über die Landesfachverbände erfolgte)	100,00 €
Neuausstellung Trainer-A-Breitensport - (sofern die Ausbildung über die	130,00 €

Landesfachverbände erfolgte)

Einmalige Gebühr für die Neuausstellung Trainer-C-Breitensport (sofern die Ausbildung nicht durch den BVDG oder die Landesfachverbände erfolgte) § 21.2 Gebühren für Trainerlizenzen (Ausbildung)	100,00 €
---	----------

Bei Delegation einer Ausbildung durch den BVDG an einen Landesfachverband kann dieser die Höhe der Gebühren für die Ausbildung selbst bestimmen. Für die Ausbildung durch den BVDG gelten folgende Gebühren:

Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-B Leistungssport	400,00 €
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-A Leistungssport	500,00 €
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-C Breitensport	300,00 €
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-B Breitensport	450,00 €
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-B/C Breitensport (für Schüler und Studenten bei Kooperationen mit Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen)	250,00 €
Einmalige Gebühr für die Ausbildung-Trainer-A Breitensport	600,00 €

Für alle Ausbildungen, die der BVDG organisiert und durchführt, wird eine Organisationskostenpauschale pro Teilnehmer erhoben.

§ 22 Gebühren für Kampfrichterlizenzen

Einmalige Gebühr für Kampfrichter (Bundeslizenzprüfung)	25,00 €
--	---------

§ 23 Gebühren bei Zurückziehen der Mannschaft

Zieht ein Bundesligaverein seine Mannschaft nach dem Saisonstart zurück, hat er neben dem zu entrichtenden Startgeld in der 1. Bundesliga eine Gebühr in Höhe von € 1.000,- und in der 2. Bundesliga in Höhe von € 500,- zu zahlen.

§ 24 Gebühren für Bundesligawettkämpfe

24.1 Bundesligafinale (vom Ausrichter zu entrichten)	500,- €
24.2 Relegationskampf in I. BL (je Verein)	80,- €

**Stand: Bundesausschuss am 25.11.2006 in Leimen.
 Geändert am 24. November 2007 in Leimen.
 Geändert am 22. November 2008 in München.
 Geändert am 14. August 2009 in Leimen.
 Geändert am 10. Dezember 2009 in Leimen.
 Geändert am 22. März 2010 in Leimen.
 Geändert am 11. Dezember 2010 in Baunatal.
 Geändert am 10. Dezember 2011 in Baunatal.
 (Beschlossen durch den Bundestag am 15.12.2012 in Leipzig)
 Geändert durch den Bundestag am 03.11.2013 in Ohrdruf/Oberhof.
 Geändert durch den Bundestag am 01.11.2015 in Chemnitz
 Geändert durch den Bundestag am 10.12.2016 in Leimen**

Finanz- und Gebührenordnung

Finanz- und Gebührenordnung	1
I. Haushalts- und Kassenwesen.....	1
§ 1 Wirtschaftlichkeit - Sparsamkeit	1
§ 2 Haushalt	1
§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege	1
§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr,.....	2
Zeichnungskompetenz	2
§ 5 Vorschüsse	2
§ 6 Jahresabschluss	3
§ 7 Revision	3
§ 8 Kostenerstattung	4
II. Gebühren und Honorarordnung	4
§ 9 Reisekosten	4
§ 10 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter	4
§ 11 Aufwandsentschädigung für Trainer und Lehrgangsreferenten	4
§ 15 Honorar für Referate	5
§ 16 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 17 Gebühren für Rechtsfälle	6
§ 18 Ordnungsgelder	6
§ 19 Pauschaler Kostenersatz	7
§ 20 Veranstaltungs-Gebühren	9
§ 21 Gebühren für Trainerlizenzen	9
§ 22 Gebühren für Kampfrichterlizenzen.....	10
§ 23 Gebühren bei Zurückziehen der Mannschaft	10
§ 24 Gebühren für Bundesligawettkämpfe	10
§ 23 Gebühren bei Zurückziehen der Mannschaft	10
§ 24 Gebühren für Bundesligawettkämpfe	10